

Allgemeine Geschäftsbedingungen

bettertogether gmbh

Stand: Juni 2008

1 Allgemeines

bettertogether ist eine Gesellschaft, die für ihre Auftraggeber im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bzw. als Kommunikationsberater tätig ist. Die MitarbeiterInnen von bettertogether werden sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, dem Auftraggeber die jeweils - in Abstimmung mit den Vorgaben des Auftraggebers - sinnvollsten Maßnahmen zu empfehlen, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Dabei ist bettertogether auf eine offene Kommunikation seitens des Auftraggebers angewiesen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen liegt jedoch letztlich beim Auftraggeber. bettertogether lehnt jeden Anspruch auf Haftung infolge unrichtiger oder unvollständiger Beratung ab. Ausgenommen sind nur die vorsätzliche Schädigung des Auftraggebers sowie offensichtliche grobe Fahrlässigkeit.

2 Stunden- und Tagessätze

Im Folgenden sind die entsprechend der notwendigen Qualifikation der Tätigkeit anfallenden Stunden- und Tagessätze differenziert. Die Leistungserbringung erfolgt jeweils durch diejenigen, für die entsprechende Tätigkeit qualifizierten MitarbeiterInnen, ohne dass die Ausführung durch bestimmte Personen zugesichert werden kann.

Ein Arbeitstag bzw. Tagessatz beinhaltet eine Leistung von bis zu maximal 9 Stunden, wobei jede begonnene Stunde als volle Stunde verrechnet wird. Mehrstunden (das bedeutet Leistungen über 9 Stunden pro Tag) werden pro geleisteter Mehrstunde mit einem Zuschlag von 30% auf den jeweils vereinbarten Stundensatz abgegolten.

So nichts gesondert vereinbart ist, werden folgende Tages- bzw. Stundensätze veranschlagt:

Beratungsleistung	Tagessatz	Stundensatz
Geschäftsleitung	€ 1.800,-	€ 225,-
Journalisten, Trainer ^(x)		€ 150,- bis 450,-
Projektleiter	€ 1.520,-	€ 190,-
Projektmitarbeiter	€ 1.200,-	€ 150,-
Sekretariat, Assistenz	€ 800,-	€ 100,-

^(x) Das jeweils gültige Honorar wird vor Erbringung der Leistung fixiert.

3 Leistungserbringung

So nichts anderes vereinbart, kann bettertogether Teile des Auftrages oder der Leistungen ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber an Dritte übertragen.

Sowohl bettertogether und ihre MitarbeiterInnen als auch allfällige Dritte, auf die Teile des Auftrages übertragen werden, sichern dem Auftraggeber ihre Verschwiegenheit zu.

4 Kriseneinsätze

Bei akuter Beauftragung ist bettertogether berechtigt, einen Zuschlag von bis zu 100% auf den jeweiligen Tagessatz zu vereinbaren. Als akute Beauftragung wird ein beginnender Einsatz in einem Zeitraum von weniger als 2 Wochen angesehen. Die Dauer des Zuschlages variiert je nach Lagebeurteilung und Leistungsumfang. So zu Beginn oder im Laufe der Beauftragung nicht anders vereinbart, gilt der Zuschlag ohne zeitliche Einschränkung bis zum formellen Abschluss des Kriseneinsatzes von bettertogether.

Zusätzlich zu diesem Zuschlag kann bettertogether Abschlagshonorare in Rechnung stellen, die sich aus bestehenden Verpflichtungen von bettertogether ergeben. Diese Abschlagshonorare müssen vor einer Beauftragung an den Kunden kommuniziert werden.

5 Reise / Fahrten / Übernachtungen / Spesen

Jede für die Erfüllung des Auftrages notwendige bzw. sinnvolle Dienstreise wird von MitarbeiterInnen der bettertogether auf die kürzeste, unbedingt notwendige Zeit beschränkt. Die Fahrt zum Reiseziel wird auf die kürzeste direkte Strecke mit den wirtschaftlichsten und umweltverträglichsten Verkehrsmitteln durchgeführt. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Verkehrsmittels werden nicht nur die reinen Fahrtkosten, sondern auch die Fahrtzeit und die Mehraufwendungen bzw. Einsparungen an sonstigen Reisekosten berücksichtigt.

Als Reisetag gilt der Kalendertag von 0.00 bis 24.00 Uhr.

5.1 Reisekosten

Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise mittelbar oder unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrtkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten, die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Reisenebenkosten (z.B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Parkplatzgebühren, Kosten für Telefongespräche, Roaminggebühren) und die Fahrtzeit, dies alles im unten angeführten Ausmaß.

Alle anfallenden Reisekosten einschließlich der weiterberechneten Einzelbelege verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

5.2 Fahrtkosten

Es werden weiterberechnet:

Kosten für Nahverkehrsmittel und Taxi auf Basis der Einzelbelege, Kosten für Bahnreisen (1. Klasse) und Flugreisen lt. Tarif (Business), Kilometergeld für Fahrten mit dem Kraftfahrzeug in Höhe des geltenden amtlichen Kilometergeldes (Fahrt mit dem PKW von Wien bzw. dem jeweiligen ordentlichen Wohnsitz bzw. Arbeitsort des Referenten oder des Mitarbeiters von bettertogether zum Einsatzort des Projektes) und Mietwagenkosten auf Basis der Einzelbelege.

5.3 Verpflegungsmehraufwand

bettertogether ist berechtigt, für die Dauer der Beauftragung alle Kosten und Aufwendungen für die Verpflegung der MitarbeiterInnen dem Kunden zu verrechnen. bettertogether ist frei, die Form und das Ausmaß der Verpflegung zu bestimmen. Unabhängig von der Übernahme aller Kosten verpflichtet sich der Auftraggeber pro Person folgende Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand zu leisten

Es werden als Verpflegungsaufwand berechnet:

Bei einer Beauftragung von mindestens	bei normaler Beauftragung	bei Kriseneinsatz
einem Tag, pro Tag	€ 70,-	€ 140,-
von weniger als 8 Stunden, aber mindestens 4 Stunden	€ 40,-	€ 80,-

Der Verpflegungsmehraufwand wird ohne Einzelnachweise mit den genannten Pauschalbeträgen berechnet.

5.4 Übernachtungskosten

Es werden für jede Übernachtung die Kosten auf Basis der Einzelbelege weiterberechnet. Werden keine Belege erbracht, kann bettertogether eine Übernachtungspauschale von € 50,- pro Person und Übernachtung in Rechnung stellen. Die Übernachtungspauschale ist für jede Person zu berechnen, die eine Wegstrecke von mehr als 40 Kilometer zwischen Einsatzort und Wohnort zurücklegen muss.

5.5 Reisenebenkosten

Es werden alle Reisenebenkosten (Parkplatzgebühren, Telefonkosten, Roaminggebühren, Gepäckgebühren etc.) auf Basis der Einzelbelege weiterberechnet.

5.6 Fahrtzeit

Der Zeitaufwand für die An- und Abreise von Wien bzw. dem jeweiligen Wohn- bzw. Arbeitsort des Referenten oder Mitarbeiters zum Einsatzort des Projektes wird zur Hälfte des jeweils gültigen Stundensatzes für den jeweiligen Mitarbeiter laut Vertrag abgerechnet. Im Kriseneinsatz wird für die Fahrtzeit der volle Stundensatz verrechnet.

5.7 Einzelbelege

Alle Einzelbelege werden grundsätzlich in Höhe des Nettobetrages zuzüglich der für den Kunden zur Anwendung kommenden Umsatzsteuer weiterberechnet.

5.8 Form der Weiterberechnung

Die Weiterberechnung erfolgt auf Wunsch mit folgenden Angaben:

- > Auftraggeber und Projektnummer
- > Namen der MitarbeiterInnen und Abrechnungszeitraum
- > Reiseziel
- > Zeitpunkt der Abreise/Rückkehr
- > Aufteilung der Reisekosten und Gesamtkosten

6 Zahlungsbedingungen

Bei Abschluss des Vertrages wird ein Drittel des vereinbarten Beratungshonorars sofort zur Zahlung fällig, das innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung abzugsfrei zu begleichen ist. Sobald die erbrachten Teilleistungen durch dieses Drittel aufgebraucht sind, wird ein weiteres Drittel 10 Tage nach Erhalt der entsprechenden Rechnung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Das restliche Drittel wird nach Abschluss des Projekts 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der geschuldete Betrag mit 15% jährlich zu verzinsen.

Für jede Mahnung kann ein Pauschalbetrag von € 20,- sowie die Verzugszinsen (s.o.) in Rechnung gestellt werden. Für anfallende Reisekosten kann ein A-conto verlangt werden.

Alle Preise und in den gegenständlichen AGB angeführten Beträge verstehen sich netto und sind zuzüglich der gesetzlichen MwSt zu bezahlen.

7 Copyright

Alle Konzepte, Präsentationen und Ideen bleiben auch nach Bezahlung im geistigen Eigentum von bettertogether und dürfen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung auch nicht auszugsweise verwendet oder weiter gegeben werden.

Mit der Unterzeichnung des Beratungsvertrages erwirbt der Auftraggeber die räumlich und zeitlich beschränkten Nutzungsrechte an den in seinem Auftrag und von ihm bezahlten Agenturleistungen, und zwar nur solange der Auftraggeber tatsächlich in einem gleichartigen wie dem ursprünglichen Auftragsverhältnis mit bettertogether steht und

1. nur insofern die entsprechende Agenturleistung von bettertogether und keinem Dritten umgesetzt wird und
2. nur insofern die entsprechende Agenturleistung nicht im weitesten Sinn für Werbung eingesetzt wird (insbesondere Plakatwerbung, Spots, Printwerbung, Claims für Websites, etc.).

Der Auftraggeber stellt sicher und haftet gegenüber der bettertogether dafür, dass diese Vereinbarung auch andere Dritte, wie insbesondere seine Mitarbeiter und sonstige Vertragspartner, einhalten.

Der Auftraggeber darf die erbrachten (geistigen) Leistungen und damit verbundene Werke weder zu Werbezwecken noch für Produkte einsetzen, die nicht vom Rahmen der jeweils vertraglich vereinbarten Aktivität umfasst sind.

Kreiert bettertogether bzw. ihr zuzurechnende Personen im Rahmen des Auftragsverhältnisses eine neue Marke bzw. einen Claim, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Abgeltung der entsprechenden Markenrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte gegenüber der bettertogether diese auf seinen Namen eintragen und schützen zu lassen. Sind die Marke bzw. der Claim bereits auf die Agentur eingetragen, verpflichtet sich bettertogether als Inhaberin, die Marke bzw. den Claim auf den Auftraggeber zu übertragen, sobald die entsprechenden Honorare dafür bezahlt worden sind.

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Fotos, die für den Auftraggeber erstellt wurden, gehen mit der Bezahlung des Pauschalhonorars räumlich und zeitlich unbeschränkt auf den Auftraggeber über. Das Pauschalhonorar für eine Fotografenstunde beträgt, so nicht anders vereinbart, € 750,- exkl. Mehrwertsteuer.

bettertogether garantiert, dass durch die Übertragung und den Gebrauch der Nutzungsrechte keine Rechte Dritter verletzt werden.

8 Sonstige Bedingungen

Die Auftragserteilung für zusätzliche Leistungen kann ausschliesslich schriftlich erfolgen.

Die Festlegung der genauen Termine erfolgt ebenfalls schriftlich. Eine Terminverschiebung ist lediglich binnen einer Frist von zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin möglich. Bei einer späteren Terminverschiebung kann bettertogether entweder vom Vertrag zurücktreten oder den durch die Verlegung des Termins entstehenden Mehraufwand ersetzt verlangen.

Werden Leistungen über die im Budget angebotenen Leistungen hinaus nach Aufforderung erbracht, werden diese stundenweise nach den in der oben angeführten Honorartabelle aufgeführten Sätzen abgerechnet. Über diese Leistungen wird im Vorhinein ein Zusatzangebot erstellt, das die genauen Leistungen beschreibt.

Auf die Vereinbarung findet ausschliesslich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Kollisionsnormen Anwendung. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und über diese Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, das Handelsgericht Wien. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle Verträge und Dienstleistungen mit der bettertogether gmbh für alle Vertragspartner die Verschwiegenheitspflicht.

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ treten am 1. 6. 2008 in Kraft.

bettertogether gmbh

Geschäftsführerin Mag^a. Susanne Grof

Kärntner Ring 2

A-1010 Wien